



VSB – Baumschulallee 18 a, 53115 Bonn

T: 13.11.2023  
VtdgAusschuß

Andreas Füllmeier, Hauptmann  
Tobias Ehmann, Oberstleutnant d.R.  
Bundesleitung

BUNDESGESCHÄFTSSTELLE

POSTANSCHRIFT Verband der Soldaten der Bundeswehr e.V. (VSB)  
c/o Verband der Beamten und Beschäftigten der  
Bundeswehr e.V. (VBB)  
Baumschulallee 18 a  
53115 Bonn

TEL +49 (0)228-97897867

E-MAIL bundesgeschaefsstelle@vsb-bund.de

Unser Zeichen TE2023/10/30- 001 VtdgAusschuss

Berlin, 09.11.2023

**Stellungnahme Verband der Soldaten der Bundeswehr e.V. zum  
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung soldatenrechtlicher Vorschriften;  
Gz: R II 4 –16-02-11/A4/V1 vom 25. Juli 2023**

Der VSB spricht sich gegen den vorgelegten Referentenentwurf aus.

**I. Entlassungstatbestand „Extremismus“**

Aus verbandspolitischer Sicht gibt es grundsätzlich sehr wohl die Notwendigkeit, Soldatinnen und Soldaten aus dem Dienst zu entfernen, welche sich nicht oder nicht mehr mit den Werten des Grundgesetzes identifizieren.

Alle **bisherigen Instrumente reichen aus Sicht des VSB aus**, um nicht verfassungstreue Soldatinnen und Soldaten schnellstmöglich aus der Truppe zu entfernen. Lediglich eine **Beschleunigung** der entsprechenden Verfahren vor den Truppendienstgerichten über eine **Priorisierung der Fälle** beziehungsweise der weitere **Ausbau von Truppendienstgerichten** mit weiteren Kammern respektive die **Zuordnung an Spezialkammern** der Gerichtsbarkeit über Sonderzuständigkeiten, wäre aus hiesiger Sicht hierzu notwendig und sinnvoll.

Deutscher Bundestag  
Verteidigungsausschuss

Ausschussdrucksache  
**20(142)636**

**09.11.2023 - 20/2465**

**5410**

## Zur Sache

Änderungsvorschläge im Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Entfernung von verfassungsfeindlichen Soldatinnen und Soldaten aus der Bundeswehr sowie zur Änderung weiterer soldatenrechtlicher Vorschriften sind nicht zielführend.

Die Bundeswehr ist NICHT von „Extremistinnen und Extremisten“ durchsetzt. Dies ist deutlich an den vorhandenen Zahlen zu erkennen. Im Jahr 2022 wurden 962 Fälle bearbeitet, davon wurden in 2022 241 neu aufgenommen.

Daraus resultierten **12** neue Extremisten „rot“ (ca. 1,24%) und **29** Personen (3,01%) mit begründetem Verdacht über fehlende Verfassungstreue „orange“. Auf Grundlage von ca. 181000 Soldatinnen und Soldaten (Stand September 2023) handelt es sich bei neuen Extremisten um 0,007 % und bei begründetem Verdacht um 0,016 %. Bei beiden (Extremisten und begründete Verdachtsfälle) handelt es sich 0,022 %.

Siehe <https://www.bmvg.de/de/presse/veroeffentlichung-kfe-bericht-2022-5631992>

Zusätzlich finden bei Überprüfungen vor der Einstellung statt. In regelmäßigen Abständen sind die Sicherheitsüberprüfungen zu wiederholen. Bei anderen Gruppen (z.B. Beamte im allgemeinen Verwaltungsdienst, Polizeien etc.) erfolgt eine vergleichbare Überprüfung nicht.

Wenn das Ziel die schnelle Entfernung aus der Truppe ist, stellt sich die Frage wann die Behörde mit Expertise (BAMAD) in dem geplanten Ablauf zum Tragen kommt?

Es ist inakzeptabel, dass durch den Entwurf „In dubio pro reo“ (hergeleitet aus Art. 20 Abs. 3 GG i.V.m. Art. 28 Abs. 1 Satz 1 GG; Art. 6 EMRK, Art 48 der Charta der EU, Art. 11 Allg. Erklärung d. Menschenrechte der UN) ausgehebelt wird.

Weiterhin verstößt man aus Sicht des Verbandes gegen die Gewaltenteilung; Artikel 20 GG - Legislative, Exekutive und Judikative sind voneinander zu trennen und gegen vgl. Art 47, 48 der EU-Charta, Art. 13 EMRK; kein unabhängiges, neutrales, faires Verwaltungsbeamten-Verfahren.

Verwaltungsbeamte sollen nach dem Gesetzesentwurf eine berufsvernichtende Entscheidung treffen. Es soll hier „Verwaltungsbeamten“ überlassen werden, welche letztendlich entscheiden, wer

durch welche Handlung, die er angeblich begangen haben soll, verfassungsfeindlich ist. Soweit in der Begründung des Referentenentwurfs ausgeführt wird, sollen damit nur solche „Verfolgens Handlungen“ erfasst werden, die das Ausmaß eines schweren Dienstvergehens erreichen und regelmäßig in einer schwerwiegenden Verfolgens Handlung auch die Begehung eines schweren Dienstvergehens lägen, zugleich aber der neu geschaffenen Entlassungstatbestandes nicht voraussetzt, dass zugleich die Voraussetzungen für das Vorliegen eines schweren Dienstvergehens vorliegen müssen, erscheint dies widersprüchlich und willkürlich.

Es finden keine unabhängigen neutralen Ermittlungen statt. Der Dienstherr bezahlt die dann entscheidungsbefugten Verwaltungsbeamten. Ergebnisorientiertes weisungsabhängiges Arbeiten ist zu befürchten.

Im Entwurf gibt es keine justiziablen Definitionen von „Extremist oder eine Extremistin“, oder dass „Ausmaß eines schweren Dienstvergehens“

Aus emotionaler Sicht der Soldatinnen und Soldaten entsteht unter dem Gesichtspunkt des wechselseitigen Dienst- und Treuegebots zwischen dem Dienstherrn sowie den Soldatinnen und Soldaten das Gefühl eines Generalverdachts. In der Folge von eventuell stattfindenden Vertrauensvernichtende Maßnahmen besteht die Gefahr einer dauerhaften Stigmatisierung des / der betroffenen Soldaten und Soldatinnen; auch bei „Fehlverdacht“. Dabei ist im Anschluss der Entfernung aus der Bundeswehr faktisch keine Rehabilitation möglich; eine effektive Regelung zur Wiedergutmachung bei Feststellung der Unschuld fehlt im Entwurf schlichtweg.

Zusammengefasst reichen aus Sicht des Verbandes die derzeit vorliegenden Mittel und Möglichkeiten vollkommen aus. Man muss über eine Anpassung der vorhandenen Möglichkeiten (**Ausbau von Truppendienstgerichten** mit weiteren Kammern respektive die **Zuordnung an Spezialkammern** der Gerichtsbarkeit über Sonderzuständigkeiten nachdenken.

Für 0,022% sollte ein Gesetz nicht das Misstrauen aller 181000 Soldaten schüren. Es verunsichert die Truppe maßgeblich. Einen Generalverdacht haben die Soldaten nicht verdient.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Füllmeier

03.11.2023

Füllmeier

Bundesvorsitzender

Tobias Ehmann

30.10.2023

Ehmann

Justiziar